



Baubeschreibung

zum Leistungsverzeichnis:

Feuerlöschteich Oberdorfstraße in Hohnstein, OT Lohsdorf - Instandsetzung Ufermauerung -

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	2
1.1	Allgemeines	2
1.2	Auszuführende Leistungen	2
1.3	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	7
1.4	Ausgeführte Vorarbeiten	8
1.5	Ausgeführte Leistungen	8
1.6	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	8
1.7	Mindestanforderung für Nebenangebote	8
2	Angaben zur Baustelle	9
2.1	Lage der Baustelle	9
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3	Zugänge, Zufahrten	9
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	9
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	9
2.6	Gewässer	10
2.7	Baugrundverhältnisse	10
2.8	Seiteneintnahme und Ablagerungsstelle	10
2.9	Schutzbereiche und -objekte	10
2.10	Anlagen im Baubereich	12
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	12
2.12	Grunderwerb	12
3	Angaben zur Ausführung	13
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	13
3.2	Bauablauf	13
3.3	Wasserhaltung	14
3.4	Baubehelfe	14
3.5	Stoffe, Bauteile	14
3.6	Abfälle	17
3.7	Straßenbau	17
3.8	Beweissicherung	17
3.9	Sicherungsmaßnahmen	18
3.10	Belastungsannahmen	18
3.11	Bauverfahren, Aufmaßverfahren, Abnahme	19
4	Ausführungsunterlagen	22
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	22
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	22
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	23
5.1	Anzuwendende ZTV	23
5.2	Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV	23
5.3	Anzuwendende sonstige Vorschriften	23
5.4	Änderungen und Ergänzungen	23
6	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und sonstige Regelwerke	25
7	Anlagen zur Baubeschreibung	27
7.1	Anlage 1: Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren (Stand 22.05.2008)	27
7.2	- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -	27



1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Allgemeines

Die folgende Beschreibung der Baumaßnahme entbindet den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung, sich vor Angebotsabgabe im Bereich der Baumaßnahme über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und sich ausreichend Kenntnisse über Umfang und Schwierigkeiten der auszuführenden Arbeiten zu verschaffen. Die nachstehend in der Baubeschreibung aufgeführten Bedingungen, Erschwernisse und Behinderungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen gehört zu den Aufgaben des Bieters.

Im Rahmen der Baumaßnahme soll die ca. 1972 errichtete Ufereinfassung instandgesetzt werden. Die Ufermauer besteht aus Granit-Quadermauerwerk mit oberseitigem Glattnstrich. Die Höhe von OK Wand bis zum Teichboden beträgt ca. 1.0m bis 1.70m, die Gründungstiefe ist nicht bekannt. Die Verfüguung des Mauerwerkes weist erhebliche Schäden auf, so dass die Dichtigkeit stark beeinträchtigt ist.

Im Rahmen der Instandsetzung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Instandsetzung des Mauerwerkes
- Entfernen der Schlammablagerungen im Baugrubenbereich
- Herstellen einer Kappe mit Absturzsicherung (Rohrgeländer)
- Sicherung der Wand vor unplanmäßigen Verkehrslasten im Bereich der Entnahmestelle

Die Hauptkennwerte für das geplante Bauvorhaben lauten:

Kappenlänge (wassers. Ansicht):	79,40 m
Breite:	1,00 m
10 Segmente, Länge von ca. 3.50m – 8.50m	

1.2 Auszuführende Leistungen

1.2.1 Straßenbau

Art und Umfang

Es sind außer der Wiederherstellung der ungebundenen Deckschicht im Baugrubenbereich keine Straßenbauleistungen geplant. Der Streifen vor der Entnahmestelle wird mit Betonpflaster befestigt.

Unterbau

Die Planumsneigung vor Einbau der Frostschutzschicht ist mit 4 % in der Querneigung der Pflasterfläche anzupassen. Anforderungen an den Verdichtungsgrad sind in der ZTV E-StB 09 geregelt.

Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Mähkantensteine ins freie Gelände, Einläufe sind nicht vorgesehen.



Landschaftsbau

Leistungen des Landschaftsbaus beschränken sich auf Baumschutz, Baumfällung und die Rasenansaat der Oberbodenflächen.

Ausstattung

- entfällt-

1.2.2 Brücken- und Stützwandbau

Zweck, Nutzung

Das zu sanierende Stützbauwerk dient der Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Ort. Dementsprechend sind die vorgegebenen Termine einzuhalten bzw. die nötigen Abstimmungen mit dem Auftraggeber bzw. der Feuerwehr zu führen. Ziel der Sanierung ist u.a. die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens und der Sicherheit (Absturzsicherung).

Art und Umfang

Auf den instandzusetzenden Stützwandabschnitten ist eine Stahlbetonkappe mit Geländer herzustellen. Das Geländer wird als Rohrgeländer ausgeführt. Die Fugen des Natursteinmauerwerkes sind zu reinigen und wasserseitig neu zu verfugen. Schad- oder Fehlstellen im Mauerwerk werden nach Rücksprache mit der Bauleitung ergänzt.

Technische Parameter der bestehenden Stützwand:

Bauart:	Stützwand in Massivbauweise aus Natursteinen
Baujahr:	ca. 1972
Stat.Sys.L.:	in Längsrichtung durchgehend biegesteifes System (massiv)
Stat.Sys.Q.:	Schwerkgewichtswand
Tragfähigkeit:	ohne Einstufung
Bauwerkslänge:	ca. 80,0 m
Höhe über Gewässersohle:	1,0-1,7 m
Baustoff:	Quadermauerwerk (Granit)
Bauwerksfläche:	107,2 m ²
Anzahl Segmente:	1
Abdichtung:	ohne
Absturzsicherung:	Kettengeländer, Länge ca. 80,0 m; Höhe: 0,80 m

Als Schutzeinrichtung sind auf der gesamten Länge 1,00 m hohe Rohrgeländer vorgesehen.

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet folgende Leistungen des Ingenieurbaus:



- Baustelle einrichten, Teich ablassen (durch AG)
- Erdarbeiten für Baugrube erdseitig, Bäume und Baumwurzeln bauzeitlich vor Beschädigung schützen, Erdarbeiten wasserseitig
- Bestehendes Kettengeländer zurückbauen und entsorgen
- Wandoberseite vorbereiten, Mauerwerk wasser- und erdseitig reinigen, Mauerwerk auf Fehlstellen prüfen, Verfugung Mauerwerk
- Sauberkeitsschicht auf Sollhöhe herstellen
- Betonbalken/ Kappe schalen, bewehren und betonieren; in Längsrichtung sind Raumfugen gemäß RiZ-ING „Fug 3“ vorzusehen, sodass die Kappenkonstruktion in Abschnitten herzustellen ist.
- Geländer mit Zugangsöffnungen herstellen, Abdeckung Mönch
- Teichsohle im Baubereich wiederherstellen
- Borde und Pflasterfläche incl. Unterbau bei Entnahmestelle einbauen, Betonpflasterzeile (Mähkante) herstellen.
- Verfüllung Baugrube und Wiederherstellung Oberfläche, Rasenansaat
- Wiederherstellung Zufahrt, Beräumung Baustelle

Als lokaler Höhenbezug wird die Schacht-OK des SHLO 0092 festgelegt (278.16m).

Oberboden, Erdarbeiten, Baugruben

Der anstehende Oberboden im Baufeld ist abzutragen. Als Oberboden gilt nur der entsprechende Boden bis zu einer Tiefe von $\leq 15\text{cm}$. Tiefer anstehender „Oberboden“ (humoser bzw. durchwurzelter Boden) gilt als Erdaushub. Abzutragender Oberboden ist ordnungsgemäß zwischenzulagern und für den Wiedereinbau aufzubereiten.

Erdarbeiten, Baugrube

In der Stützwandrücklage ist eine Baugrube zur Herstellung des Stahlbetonbalkens erforderlich. Die Baugrubentiefe beträgt ca. 0,65 m und ist zur Fahrbahn hin einseitig gebösch (Neigung 1:1) herzustellen. Die Erdarbeiten auf Baustelleneinrichtungsflächen sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen. Die Auswahl der Geräte muss so erfolgen, dass ein Lasteintrag in die Stützwand vermieden wird bzw. ist der Nachweis für die Standsicherheit unter der vorgesehenen Last zu erbringen. Der Aufwand hierfür ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen. Analog dazu sind ausreichend kleinflächige und leichte Verdichtungsgeräte einzusetzen.

Gründung, Schutz gegen Aggressivität

Die Gründungsarbeiten beschränken sich auf das Einbringen des Unterbetons auf die profilgerecht hergestellte und nachverdichtete Baugrubensohle. Für die Maßnahme wurde keine Baugrunduntersuchung durchgeführt, es wird zur Sicherung gegen chemisch schwach angreifende Einflüsse (Referenzbauteile z.B. Kläranlagen- und Güllebehälter) für die Kappe zusätzlich die Expositionsklasse XA1 angeordnet. Mit



Taumittelbeaufschlagung ist nicht zu rechnen, so dass für den Kappenbeton ein C 25/30, XC4 XF1 XA1 WA zum Einsatz kommt.

Stützwand

Die Wand besteht aus Quadermauerwerk von ca. 60cm Stärke und verjüngt sich ab ca. 30cm unter OK auf 40-45cm. Die Substanz ist nach der Reinigung zu prüfen und es sind die o.a. Maßnahmen zur Instandsetzung auszuführen. Die Stützwandsubstanz läßt lediglich eine konstruktive Verankerung der Kappe in den Fugen zu, die Lagesicherheit muss deshalb durch die Schürze erbracht werden. Die Verdichtung der Rückverfüllung vor der Schürze muss deshalb trotz Verwendung kleiner Verdichtungsgeräte sorgfältig erfolgen.

Sichtflächen

Die Ansichtsflächen der Kappe sollen mit dreiseitig gehobelten Brettern gleichen Querschnittes in Sichtbetonqualität ausgeführt werden. Alle sichtbaren Kanten sind mit Dreikantleisten 1,5 cm/1,5 cm zu brechen, die Oberfläche wird mit Besenstrich (Rosshaar) versehen.

Die Verfügung der Stützwandansicht erfolgt mit Trasszementmörtel MG III, jegliche Reste des Fugenmörtels auf den Steinflächen sind zu entfernen.

Entwässerung Bauwerk

Es ist keine Rückwandentwässerung vorgesehen.

Abdichtung, Beläge

Die herzustellende Kappe ist durch Bauwerksfugen in Abschnitte getrennt. Die Fugen sind gemäß RiZ-ING „Fug 3“ mit elastischem Fugenband herzustellen.

Ausstattung

Die Ausführung des neuen Geländers erfolgt nach der ausgeschriebenen Werkstattplanung basieren auf dem Bauwerksplan analog den Richtzeichnungen „Gel 7“ und „Gel 14“. Die Mindestabmessungen nach ZTV-ING Tab. 8.4.1 für Rohrgeländer sind einzuhalten.

Für die Löschwasserentnahme und den Mönch sind Zugangsmöglichkeiten durch verschiebbare Handlauf- und Holmabschnitte mit einer lichten Breite von mind. 1.0m vorzusehen (verschließbar). Detail sind im Rahmen der Werkplanung zu erarbeiten und vom AG vor Beginn der Fertigung freigeben zu lassen. Der Korrosionsschutz ist nach ZTV-ING, Tab. 4.3.2. für Geländer festgelegt.

Anlagen und Einrichtungen für Dritte

Die Überführung von Medienleitungen am oder im Bauwerk ist nicht vorgesehen.

Der Zaun zum Flurstück 443/2 ist in Vorbereitung der Arbeiten nach außerhalb des Baufeldes umzubauen, die Umzäunung der Grünfläche ist ständig sicherzustellen.



Beweissicherung

Die Beweissicherung ist im Rahmen der baubegleitenden Leistungen durch den AN zu erbringen. Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten liegen keine Anhaltspunkte vor.

Im Rahmen der Beweissicherung sind die Anlieger zu im Baufeld vorhandenen Grenzsteinen zu befragen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Vermessung

Die Darstellung des Bestandes erfolgte durch ein einfaches Aufmaß, eine ingenieurmäßige Vermessung existiert nicht. Da die Arbeiten in unmittelbarer Abhängigkeit zum Bauwerksbestand stehen, sind die angegebenen Abmessungen vor Ort zu prüfen und ggf. in Abstimmung mit der Bauleitung anzupassen. Ein Höhenfestpunkt wird festgelegt, Hauptachsen wurden zweckmäßigerweise nicht festgelegt. Die Übertragung der Maße auf den Bauwerksbestand erfolgt durch den AN, der Aufwand ist mit den Leistungspositionen abgegolten.

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel im Baustellenbereich liegen nicht vor. Für eine Kampfmittelfreiheit des Baufeldes wird vom AG keine Gewähr übernommen.

Bei Munitionsfunden oder Funden, welche dem aussehen nach Munition darstellen könnten, ist die Bauausführung zu unterbrechen und sofort die Bauleitung des AG's zu informieren.

Weiterhin sind Auskünfte bzw. Genehmigungen zur Freistellung bei der folgenden Dienststelle einzuholen:

Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Tel.: 0351 / 850 1450

In dringenden Fällen ist die Dienststelle sofort zu informieren. Der AN verpflichtet sich, durch deutlich sichtbaren Aushang und durch Belehrungen sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle, die Einhaltung vorstehender Vertragsbedingungen sicherzustellen. Der AN haftet für die ordnungsgemäße Absperrung und Sicherung der Baustelle.

Holzeinschlag

Der Holzeinschlag und die Rodung von Wurzelstöcken ist in Abstimmung mit Anwohnern und AG durchzuführen.

Archäologische Untersuchungen

Eine Untersuchung auf Archäologische Bodenfunde wurde vom AG nicht veranlasst. Das Vorhaben findet im Baugrubenbereich der ca. 1972 errichteten Wand statt.

Datum: 23.07.2019



Alle mit der Bauausführung beauftragten Personen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß § 20 SächsDSchG zu Tage tretende Denkmäler und archäologische Funde, insbesondere Bau- und Bodendenkmäler (u.a. Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Metall und Stein, Münzen, Steinsetzungen) sachgemäß zu behandeln und zu schützen sind.

Auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes wird hingewiesen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich dem

Landesamt für Archäologie

Zur Wetterwarte 7

01109 Dresden

Tel.: 0351 / 89 26 – 199

und dem AG zu melden. Fundstelle und Fundgegenstände sind soweit wie möglich unverändert zu lassen und sofort zu sichern. Sämtliche Funde sind dem Bauherrn kostenlos abzuliefern. Der Auftragnehmer verzichtet für sich und sein Personal auf alle Ansprüche.

1.3 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Dem Auftragnehmer werden gemäß § 4 BaustellV vom 10. Juni 1998, BGBl. I 1998, S. 1283 folgende Auftraggeberaufgaben übertragen:

Vorankündigung

Unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der zuständigen Behörde eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 BaustellV zu übermitteln.

SiGe-Plan

Der für die Ausführung der Baumaßnahme erforderliche SiGe-Plan ist zu erstellen. Dabei sind die „RAB 31: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGe-Plan“ in der aktuellen Fassung zu beachten. Ergänzend wird auf den „Leitfaden zur Erstellung eines SiGe-Planes“ (Herausgeber Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaft, Frankfurt/Main) - Stand 1998 - verwiesen.

Sofern Nebenangebote (Sondervorschläge, Alternativangebote etc.) beauftragt werden, die Einfluss auf den SiGe-Plan haben, sind diese zu berücksichtigen.

SiGe-Koordinator

Dem Auftragnehmer werden die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGe-Ko) für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme mit folgenden vertraglich vereinbarten/voraussichtlichen Ausführungszeiten übertragen: (siehe besondere Vertragsbedingungen)

Die Aufgaben des SiGe-Ko ergeben sich im einzelnen aus § 3 Absatz 3 BaustellV und der „RAB 30: Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu §3 BaustellV)“ in der aktuellen Fassung und umfassen insbesondere:



- Prüfen, Aushängen und ggf. Anpassen der Vorankündigung(en).
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) gemäß Vorgaben des Auftraggebers ausarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen, anzupassen und fortzuschreiben sowie bekannt zu machen.
- Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Kontrolle der Absicherung der Baustelle mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte).
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers. Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (vgl. RAB 33: „Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung“).

Bei Bedarf:

- Anpassen und Fortschreiben der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind mit den Abnahmen der Baumaßnahmen erfüllt. Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung dem Auftraggeber Name und Anschrift des Koordinators und des Stellvertreters auf dem entsprechenden Vordruck des Auftraggebers zu benennen. Der Koordinator und sein Stellvertreter müssen die Voraussetzungen erfüllen, die sich aus der o.g. Druckschrift des BMA ergeben sowie die dort genannten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Dieses ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

1.4 Ausgeführte Vorarbeiten

keine

1.5 Ausgeführte Leistungen

Die Sanierung der Rohrleitung des Teichablaufes.

1.6 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Geplante Bauarbeiten anderer Auftraggeber sind nicht bekannt.

1.7 Mindestanforderung für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.



2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Land: Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Sachsen

Landkreis: Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gemeinde: Stadt Hohnstein

Gemarkung: OT Lohsdorf

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle befindet sich an der Oberdorfstraße in Lohsdorf, ca. 150 m von der Einmündung in die K8730 entfernt (s. Übersichtskarte).

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Andienung zur Baustelle erfolgt über die Oberdorfstraße und die bisherige Zufahrt zur Wasserentnahmestelle.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe selbst über die örtlichen Zufahrtswege zu informieren, das betrifft auch die Zufahrtssituation für die einzelnen Segmente der Kappe .

Beim Transport der Geräte, Baustoffe usw. über örtliche Zufahrtswege sind entstandene Schäden und Verunreinigungen der Fahrbahn unverzüglich zu beseitigen.

Durch den AG wurde eine Zustimmung für die Nutzung privaten Eigentumes als Baufeld eingeholt, diese sind nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen und vom Eigentümer abnehmen zu lassen.

Vor dem Transport über Gemeindewege oder zusätzliche private Flächen ist das Einverständnis der Eigentümer oder der Unterhaltspflichtigen einzuholen. Dazu hat der AN vor Benutzung eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Fahrbahnzustand zu fertigen und diese vom Wegeeigentümer anerkennen zu lassen. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist dem AG vorzulegen. Der AN haftet für alle Schäden, die durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb an öffentlichen und privaten Bauten und Anlagen entstehen.

Die Kosten, die aus Pacht, Nutzung und den damit verbundenen Auflagen entstehen, hat der AN selbst zu tragen. Sie sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Der AN hat diese im Bedarfsfall in eigener Verantwortung und auf seine eignen Kosten zu beschaffen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Als Lager- und Arbeitsplätze für die Durchführung der Baumaßnahme können dem Auftragnehmer nur Flächen im gesperrten Baubereich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Datum: 23.07.2019



Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen als Lager- und Arbeitsflächen sowie für Baubüros und Unterkünfte, so sind sie vom AN zu pachten und vorzuhalten. Die Kosten hierfür sind in die LV-Position „BE“ einzurechnen.

Das Aufstellen von Bauzäunen und dergleichen, die der AN zum Schutz seiner Baustelle, Lagerplätze, Unterkünfte usw. für erforderlich hält, sind Leistungen des AN und werden, wenn nicht explizit im Leistungsverzeichnis aufgeführt, nicht gesondert vergütet.

Baustellen- bzw. Baugrubenbereiche mit Absturzgefahr sind vom AN abzusichern. Lager- und Arbeitsflächen sind nach Räumung der Baustelle entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der AN hat eine schriftliche Freistellungsbescheinigung der Grundstückseigentümer zu besorgen. Diese ist dem AG im Original zu übergeben.

2.6 Gewässer

Der AN hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Verunreinigung des Feuerlöschteiches, des Grundwassers sowie anderer Gewässer ausgeschlossen wird, d.h. dass jeglicher Schadstoffeintrag in diese verhindert wird. Alle diesbezüglichen Auflagen von Behörden und Vorschriften sind einzuhalten. Der Umgang mit Öl und Treibstoffen sowie deren Lagerung auf der Baustelle haben so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers und sonstiger Gewässer ausgeschlossen ist. Das Auslaufen von wassergefährlichen Flüssigkeiten ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

2.7 Baugrundverhältnisse

entfällt.

2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstelle

Nicht wiederverwendbares Abbruch- und Aushubmaterial geht in Eigentum des AN über und ist durch diesen ordnungsgemäß zu verwerten.

Spezielle Ablagerungsmöglichkeiten sowie Seitenentnahmen werden durch den AG nicht zur Verfügung gestellt bzw. nicht benannt. Die Beschaffung von Seitenentnahme- und Ablagerungsstellen ist Sache des AN. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen.

Verstöße des AN gegen Landschaftsschutzverordnungen u. dgl. und daraus resultierende Bauzeitverzögerungen, Aufwendungen und Kosten gehen zu Lasten des AN.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Natur- und Landschaftsschutz

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und von Gewässern hat der AN arbeitsbedingte Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter infolge von Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



Bäume und Flurgehölze

Während der Bauphase ist die zu erhaltende Gehölzvegetation so zu schützen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Der Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen ist entsprechend RAS-LP 4 und DIN 18920 zu gewährleisten.

Denkmalschutz

Denkmalschutzwürdige Funde sind nicht zu erwarten.

Immissionsschutz

Bei der Bauausführung ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen“ zu beachten.

Insbesondere wird auf die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm“ hingewiesen. Danach sind u.a. lärmintensive Arbeiten, die das Wohnen stören können, nur in der Zeit zwischen 7:00 und 20:00 auszuführen. Daneben sind die entsprechenden Forderungen der Ortssatzung zu beachten. Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistungen und sind mit den Preisen des Angebotes abgegolten.

Arbeitsschutz

Alle erforderlichen Maßnahmen für den Arbeitsschutz sind bei der Preisbildung im Angebot zu berücksichtigen.

Grundwasser- und Gewässerschutz

Während der Baudurchführung dürfen keinerlei Schadstoffe in das Grundwasser und sonstige Gewässer gelangen. Der AN hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Flüssigkeiten, wie Öle, Treibstoffe usw. sind so zu lagern, dass auslaufende Mengen aufgefangen werden. Alle Arbeiten im Bereich von Gewässern und deren Ufer dürfen nur mit Geräten oder Maschinen ohne Ölverlust erfolgen. Im Gewässer eingesetzte Baumaschinen müssen mit abbaubarem Bioöl betrieben werden. Dem Ablassen des Dorfteiches wurde nicht zugestimmt.

Belange des Abfallrechtes, der Altlasten und des Bodenschutzes

Oberboden (Mutterboden) ist im nutzbaren Zustand zu erhalten sowie vor Verunreinigung, Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Anfallende Abbruchmaterialien (Betonabbruch, mineralischer und bituminöser Straßenaufbruch) sind unter Beachtung der Technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) einer schadlosen Verwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Abfälle (z.B. belasteter Bauschutt/Erdstoffaushub) sind gemeinwohlverträglich und nachweislich in einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu beseitigen.

Sonstiges

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungspunkte bzw. amtlichen Festpunkte, Grenzsteine usw. müssen erhalten bleiben. Werden solche Einrichtungen im Zuge der Baumaßnahme aufgefunden, so sind diese zu sichern und es ist sofort der AG darüber zu informieren. Werden solche Objekte im Zuge der Bauarbeiten verändert, entfernt oder beschädigt, so hat der AN die jeweils zuständige amtliche Stelle zu benachrichtigen. Die Kosten der Wiederherstellung trägt der AN.



2.10 Anlagen im Baubereich

Im Bereich der Zufahrt befindet sich die Verrohrung des Lohsdorfer Baches. Deren Tragfähigkeit ist nicht bekannt, so dass für Querungen mit Fahrzeugen ≥ 16 to in Verantwortung des AN Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Weiterhin sind die Telefonleitung (Freileitung) und das bereits sanierte Ablaufrohr des Feuerlöschteiches zu beachten.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baustelle befindet sich nicht direkt an einer öffentlichen Straße. Wenn für Baustelleneinrichtungen, Lieferungen etc. Verkehrs- und Baustellensicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sind diese vom AN zu beantragen und durchzuführen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.12 Grunderwerb

Die Stützwand befindet sich i.W. auf dem Flurstück 40 der Gemarkung Lohsdorf, welches im Eigentum der Stadt Hohnstein steht.

Das nördliche Ende der Wand (Teil von Segment 10) befindet sich auf dem privaten Flurstück 38/13. Der Eigentümer wurde im Vorfeld informiert und ist mit der Nutzung seines Flurstückes für die Baumaßnahme (Sanierung Stützwand und temporäre Nutzung für Baufeld) einverstanden.

Für die temporäre Nutzung des Flurstückes 443/2 als Baufeld liegt ebenfalls das Einverständnis des Eigentümers vor.



3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der AN hat während der Baumaßnahme alle notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung und -führung einschließlich Antragstellung zu realisieren.

Die Baustelle und mögliche Gefahrenstellen sind zu sichern.

3.2 Bauablauf

Die erforderlichen Leistungen für die Baumaßnahme wurden bereits im Abschnitt 1.2 beschrieben. Die Gestaltung des Bauablaufes ist dem AN grundsätzlich freigestellt. Die Absprachen mit dem AG, relevanten Behörden und Ämtern sowie die Ausführungsfristen und vertraglichen Bedingungen sind bei der Bauablaufplanung zu berücksichtigen.

Der Beginn und das Ende der Maßnahme ist den entsprechenden Behörden, wie dem Umweltamt Referat Naturschutz (Ansprechpartner Hr. Abram), Referat Gewässerschutz (Ansprechpartner Hr. Keidel) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, sowie dem Bauamt der Stadt Hohnstein (Ansprechpartner Hr. Hentzschel) anzuzeigen.

Der Baufortschritt ist so voranzutreiben, dass die vereinbarten Ausführungsfristen und Zwischentermine eingehalten werden. Eventuell sind gleichzeitig mehrere Arbeitskolonnen einzusetzen. Der Umfang der Maschinen und Geräte ist darauf entsprechend einzustellen. Die Anzahl der vorgesehenen Geräte ist im Geräteverzeichnis nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Genehmigungen hat der AN auf seine Kosten zu besorgen.

Spätestens 14 Tage vor Baubeginn ist vom AN ein Bauzeitenplan (Feinablaufplan) beim AG einzureichen. Neben der zeitlichen Aufgliederung der Bauleistungen sind diese mit der täglichen Geräte- und Mannschaftsstärke zu versehen.

Die Durchführung aller Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vereinbarten Bauzeit sicherzustellen. Mehrkosten, die aus einer Überschreitung der Bauzeit resultieren, werden nicht erstattet.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Zur Sicherstellung des mit dem Bauvertrag vom AN geschuldeten Erfolges sind schon bei Angebotsabgabe unbedingt die Besonderheiten des ausgeschriebenen Bauvorhabens zu beachten.

Der AN hat bei der Ausführung sicherzustellen, dass durch seinen Baustellenverkehr keine Staubbelastungen und die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht derart eingeschränkt wird, dass Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906, Absatz 2, BGB entstehen.



3.2.1 Zeitliche Beschränkungen

Baumfällungen

Bei den Baumfällungen ist das SächsNatG zu beachten, zwischen dem 01.März und dem 30. September ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

3.2.2 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Bei Inanspruchnahme von Nachunternehmern obliegt die Koordination aller Arbeiten dem AN, Aufwendungen dafür trägt der AN. Der AN hat seine Dispositionen für Betriebseinrichtungen und Baufortgang mit dritten Baufirmen, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand gleichzeitig Arbeiten ausführen zu treffen. Der AN wird verpflichtet, seine Arbeiten mit diesen Firmen zu koordinieren und diese Behinderungen einzukalkulieren. Der Koordinierungsaufwand wird nicht gesondert vergütet.

3.3 Wasserhaltung

Nach Ablassen des Teiches ist die Wasserhaltung i.W. für Tagwasser und sonstiges Oberflächenwasser entlang der Stützmauer erforderlich. Pumpensümpfe, Fangedämme etc. sind in die hierfür vorhandene Position einzurechnen.

3.4 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung sind Sache des AN. Sofern keine eigenen Leistungspositionen vorhanden, sind die entsprechenden Leistungen in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Für alle Gerüste, Montage- und Hilfskonstruktionen fertigt der AN die kompletten Planunterlagen einschließlich statischer Berechnungen. Die Unterlagen sind geprüft dem AG vorzulegen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Soweit nicht gesondert aufgeführt, beziehen sich die Leistungspositionen immer auf das gesamte Bauwerk. Umsetzungen, Ab- und Aufbau, Zwischenlagerung etc. erfolgen in der Verantwortung des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Herstellung der Kappe ist kein Traggerüst vorgesehen, eine evtl. notwendige Verankerung an der Wand ist in die Leistungsposition einzurechnen. Eventuelle Hilfskonstruktionen und Arbeitsgerüste sind Sache des AN, entsprechende statische Nachweise sind geprüft vorzulegen.

Witterungsbedingt kann der Einsatz eines Schutzzeltes während des Aufbringens der Dichtung erforderlich werden. Der Einsatz erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Allgemeines

Soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders bestimmt wird, sind sämtliche Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe vom AN zu beschaffen.



Die Baustoffgüten und -anforderungen sind auf den Zeichnungen bzw. im Leistungsverzeichnis vermerkt. Materialien und Verfahren, die bei der Erstellung des Bauwerkes/ Bauteiles eingesetzt werden, sollten umweltfreundlich bzw. umweltschonend sein. Dazu gehören z.B. biologisch abbaubare Schalungsöle oder wasserlösliche, lösungsmittelfreie Beschichtungen. Der Einbau asbesthaltiger Baustoffe ist verboten. Alle verwendeten Baustoffe und Baumaterialien, insbesondere Dichtungs- und Beschichtungsstoffe dürfen keine das Grundwasser gefährdenden Bestandteile enthalten.

Es dürfen nur die den Vorschriften entsprechenden Stoffe und Materialien verwendet werden. Zugelassen sind nur Stoffe und Materialien, die einer Güteüberwachung unterliegen. Auf Anforderung ist dem AG der entsprechende Gütenachweis vorzulegen.

Nach Auftragserteilung sind für sämtliche Baustoffe und Baumaterialien Zulassungen vorzulegen. Für Betone und bituminöse Stoffe sind Eignungsprüfungen vorzuweisen. Diese werden nach Zustimmung des AG Vertragsbestandteil.

Für alle Baustoffe, die werksmäßig hergestellt werden, ohne Zugabe von Komponenten einbaufähig sind und für die keine Chargenprüfungen vorgeschrieben sind (z.B. Betonersatzsysteme, Bitumenschweißbahnen sowie Kunststoffbahnen), ist vom AN ein Grundprüfungszeugnis vorzulegen.

Gewichtsnachweise sind durch Wiegebescheinigungen zu belegen, bei denen das Gewicht durch geeichte Waagen festgestellt und maschinell eingetragen wird (Leer- und Gesamtgewicht).

Beton

Der verwendete Beton muss der ZTV-ING und den sonstigen einschlägigen Normen und Vorschriften entsprechen. Transportbeton ist für dieses Bauvorhaben unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen zugelassen. Ein Wechsel der Bezugsstellen oder Rezepturen bedarf der Zustimmung des AG. Dieser behält sich ein Einspruchsrecht vor. Eigen- und Fremdüberwachung sind vom AN entsprechend den einschlägigen Regelungen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Bei der Bauausführung ist zu berücksichtigen, dass der AG für die zu betonierenden Bauteile die notwendigen Qualitätsanforderungen festlegt. In die Einzelpreise des LV sind die Kosten für notwendige Prüfungen und Kontrollen einzurechnen. Die Kosten für die Herstellung von Prüfwürfeln und für Kontrollprüfung des AG werden nicht gesondert vergütet.

Vor Beginn der Betonierarbeiten sind dem AG die Betonrezepturen zur Bestätigung vorzulegen. Sieblinien, Konsistenzen, Einbauabläufe und Nachbehandlungen sind an die tatsächlichen vorhandenen Baustellenbedingungen anzupassen und mit dem AG abzustimmen.

Rechtzeitig vor dem Betonieren ist in Abhängigkeit von der Art des Bauteils und seiner Beanspruchung, der Festigkeitsentwicklung des Betons und den Umgebungsbedingungen (z. B. Temperatur, Wind- und Niederschlagsverhältnisse) zwischen dem AG und dem AN zu vereinbaren, welches Nachbehandlungsverfahren angewendet wird und wie lange die Nachbehandlung dauern soll, damit die geforderten Eigenschaften erreicht werden.

Die Art und Dauer der Nachbehandlung von frisch eingebrachtem Beton hat nach den Grundsätzen der „Richtlinie zur Nachbehandlung von Beton“ des Ausschusses für Stahlbeton (DAfStb) und entsprechend der ZTV-ING zu erfolgen.



Grundsätzlich sind für den gesamten Neubau nur eine Zementart vom gleichen Lieferwerk und nur Zuschlagstoffe aus einem Kiesvorkommen zu verwenden.

Die Verwendung von Betonzusatzmitteln bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Davon ausgenommen ist die Verwendung von Fließmitteln, bei der die Bauleitung des AN in Abstimmung mit der BÜ des AG entscheidet. Fließmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Forderungen und Hinweise der „Richtlinien für Beton und für Fließbeton“ und der ZTV-ING beachtet werden. Verzögerter Beton darf nur verwendet werden, wenn bei der Eignungsprüfung und bei der Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung die Bestimmungen der „Vorläufigen Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeit (verzögerter Beton)“ angewendet werden. Die Bestimmungen der „Vorläufigen Richtlinien für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeit (verzögerter Beton)“ gelten auch für alle Betonzusatzmittel, durch die eine nennenswerte Erstarrungsverzögerung des Betons als Nebenwirkung auftritt.

Bei der Durchführung der Betonarbeiten sind die Grundsätze der DIN 4235 (Innenrüttler zum Verdichten von Beton) einzuhalten.

Der AN hat einen Betonierplan zu erstellen, in dem die Anforderungen an die Betone der verschiedenen Bauteile zusammengestellt sind. Der Betonierplan ist vor der Bauausführung dem AG zur Zustimmung vorzulegen.

Betonstahl

Der Betonstahl muss der DIN 488 und der ZTV-ING entsprechen.

Betonstähle sind auf der Baustelle bodenfrei zu lagern, ausreichend eng zu unterstützen und vor Verschmutzung zu schützen. Es sind ausschließlich Abstandhalter aus Beton zu verwenden. Für Sichtbeton ist verzinkter Bindedraht zu gebrauchen.

Eingebaute Bewehrung darf nach dem Ausrichten nur über lastverteilende Bohlen betreten werden.

Es dürfen nur den geltenden Vorschriften entsprechende Stoffe und Bauteile verwendet werden. Sie müssen einer laufenden Güteüberwachung unterliegen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Anforderung des AG vorzulegen. Für sämtliche Baustoffe sind vor deren Einsatz Zulassungen nachzuweisen. Für Betone und bitumenhaltige Stoffe sind Eignungsprüfungen vorzuweisen. Die Anforderungen der unter Punkt 5 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vorschriften, der sonstigen Bestimmungen und Vorschriften sowie der Änderungen und Ergänzungen der ZTV sind zu erfüllen.

Werden andere Materialien als im Leistungsverzeichnis aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen Materialien durch den AN nachzuweisen. Bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe, Bauteile und Verfahren sind dem AG rechtzeitig zu übergeben.

Dem AG sind die gemäß den Anforderungen in den einschlägigen Vorschriften tätigen Fremdüberwachungen zu benennen. Es dürfen nur entsprechend staatlich anerkannte Institutionen tätig werden.

Transport und Materialien

Das Laden und Transportieren von Baustoffen und Baumaterialien ist, wenn in den einzelnen Beschreibungen nicht anders erwähnt, in die Einheitspreise einzurechnen.



Fugenbänder

Die Fugenbänder müssen entsprechend ZTV-ING ausgeführt werden. Es sind nur Fugenbänder aus Elastomer gemäß DIN 7865 zugelassen.

Auf der Baustelle dürfen nur rechtwinklige, stumpf gestoßene Verbindungen (Vulkanisation mit beidseitiger Laschenverstärkung) nach den Herstellerrichtlinien ausgeführt werden. Verschneidungen wie Ecken, T-Stücke und Kreuzungen müssen werksseitig hergestellt werden. Für Verbindungen, die auf der Baustelle hergestellt werden, hat der AN im Beisein des AG eine Gütesicherung nach ZTV-ING durchzuführen. Die Aufwendungen für die Herstellung der Baustellenverbindungen sowie ihre Prüfung und Abnahme werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.6 Abfälle

Grundsätzlich sind alle Abfallmaterialien, soweit schadstofffrei, ordnungsgemäß zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen (Wiederaufbereitung, Recycling).

Schadstoffbelastete Materialien sind umweltgerecht und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu deponieren.

Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und andere Abbruchmaterialien sind grundsätzlich schon am Anfallort in verwertbaren Fraktionen getrennt zu erfassen und jeweils getrennt zu entsorgen.

Bei der Verwertung, Ablagerung und Entsorgung von Baumaterialien hat der AN die einschlägigen Rechtsvorschriften (Planungs-, Bau-, Wasser-, Naturschutz- und Abfallrecht) eigenverantwortlich zu beachten.

3.7 Straßenbau

entf.

3.8 Beweissicherung

Die Bauarbeiten können erst beginnen, wenn die komplette Beweissicherungsdokumentation dem AG vorliegt.

Deshalb hat der AN rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten und nach deren Abschluss eine Beweissicherung in Absprache mit dem AG sowie den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und Anlagen von einem Gutachter durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür sind in die Position „Beweissicherung“ des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Vor dem Beginn der Bauarbeiten sind nach VOB/B § 3, Ziff. 4 für folgende Objekte Zustandsfeststellungen durchzuführen:

- Straßen und Wege einschließlich Grundstückszufahrten
- Geländeoberfläche einschließlich Vegetation
- Gewässer und ggf. Vorfluter
- Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Schächte etc.
- Zäune u.ä.



Die Eigentümer (ggf. Pächter oder Mieter) der vorgenannten Anlagen und Grundstücke sind zu beteiligen. Die Betroffenen sind vom AN rechtzeitig über die Durchführung des Beweissicherungsverfahrens mit Angabe von Ort und Termin nachweislich zu benachrichtigen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird bei einer gemeinsamen Kontrolle der Zustand der Anlagen erneut überprüft und etwaige Veränderungen festgestellt. Vor VOB-Abnahme sind Freistellungsprotokolle für die in Anspruch genommenen Grundstücke anzufertigen und vom Grundstückseigentümer, der Bauüberwachung/ Bauoberleitung und dem AN zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind dem AG 1-fach mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Der AN haftet für alle Schäden am Eigentum Dritter und am Eigentum des AG, die von der Bauausführung herrühren. Der AN hat für Schadensfälle eine Personen- und Sachversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Die Kosten hierfür sind in die Beweissicherungspauschale einzurechnen.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten liegen keine Erkenntnisse vor.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die „Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen“ (RSA) eingehalten werden. Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind vom AN laufend zu beseitigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung) ist zu beachten. Der AG beauftragt den AN mit den in § 2 und 3 dieser Verordnung enthaltenen Leistungen.

Schutz- und Unfallverhütungsbestimmungen gegenüber Dritten bzw. der Öffentlichkeit ergeben, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Hochwasser-, Kälte-, Eisschutz

Der AN hat erforderlichenfalls für die Schneeberäumung und das Abstumpfen von Eisflächen in Arbeitsbereichen, auf Bauwerken, auf Zufahrtswegen, Lagerplätzen, Montageplätzen und Baustelleneinrichtung zu sorgen. Eine gesonderte Vergütung dieser Leistungen erfolgt nicht. Gleiches gilt für die Sicherung seiner eigenen Leistung bei Hochwasser.

3.10 Belastungsannahmen

Die Bemessung erfolgt für Verkehrs- und Sonderlasten entsprechend DIN EN 1991-2 (EC 1, Teil 2) nach DIN EN 1990 (EC 0) und DIN EN 1992-2 (EC 2, Teil 2).



3.11 Bauverfahren, Aufmaßverfahren, Abnahme

Aufmaßverfahren, Abrechnung

Die Aufmäße sind durch den AN und AG gemeinsam durchzuführen und zu protokollieren. Sie sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Vor Baubeginn ist das Aufmaßverfahren zwischen AG und AN abzustimmen. Grundlage für die Aufmäße sind die vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen. Für das Aufmaß sind Formblätter des AN nach dem Muster HVA B-StB-Aufmaßblatt zu verwenden.

Technische Abmessungen und Berechnungen

Bei Ermittlungen von Kosten und Preisen ist mit der kaufmännischen Rundung zu rechnen. Für diese ist folgende Anzahl von Dezimalstellen maßgebend:

	Längen m	Flächen m ²	Rauminhalte m ³	Gewichte t	Zeit-Std. h
Erdarbeiten (Wasserhaltung, Erdarbeiten, bit. Arbeiten)	2	2	3	3	2
Betonarbeiten (Betonteile v. Kunstbauten, Entwässerungen, Randeinfassungen)	2	2	3	3	2
Stahlarbeiten (Betonstahl, Kastenträger, Geländer)	2	2	3	3	2

Nachweis der Leistungen

Bei Lieferscheinnachweisen verbleibt nach Anerkennung des Lieferscheins durch die Bauüberwachung vorab eine Ausfertigung des Lieferscheins bei der örtlichen Bauüberwachung. Die Originallieferscheine sind geordnet und aufgelistet als Zuarbeit für das Bauwerksbuch baubegleitend vorzulegen. Nicht unterzeichnete Lieferscheine werden nicht anerkannt.

Für Positionen des LV's, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen. Die Wiegescheine haben der ZVB/E-StB 2006, Ziffer 105 zu entsprechen (masch. Ausdruck ohne Zutun des Wägers).

Die Einbaudicke gebundener Tragschichten wird im Rahmen der Kontrollprüfungen ermittelt.

Für den Nachweis der Abschlagszahlungen sind schlussrechnungsreife Unterlagen beizufügen. Für den Nachweis der Leistungen gilt ZVB/E-StB 2006.

Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:



- Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o. ä.),
- Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z. B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB),
- ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzelpositionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.),
- ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition,
- Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes ermittelt wurden,
- Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des „kritischen Weges“ der Baumaßnahme,
- rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses soll der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK-StB) verwendet werden.

Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch den AG zurückgewiesen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrssitte nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

Abnahme

Der AN hat das Bauwerk zur Abnahme in einem sauberen Zustand zu übergeben. Verschmutzungen, Schmierereien (Graffiti oder dgl.) sind durch den AN als Nebenleistung zu entfernen. Nachdem die Bauwerke vollständig und ohne Mängel fertiggestellt sind, veranlasst der AG die Durchführung der ersten Hauptprüfung nach DIN 1076 als Teil der Abnahme. Bei der ersten Hauptprüfung und der Bauwerksabnahme müssen alle Bauteile zugänglich sein. Für den Überbau sind für die ganze Unterflächenbreite bewegliche Gerüste, Unterflurgeräte, für Widerlager Leitern auf ganze Höhe vom AN zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das entsprechende Gerät einschließlich Personal ohne gesonderte Vergütung vorzuhalten.

Mängel, gleich ob sie zur Verweigerung der Abnahme führen oder nicht, sind in der Regel zu beseitigen. Einigen sich die Vertragspartner auf andere Maßnahmen (z. B. Preisminderung, Gewährleistungsverlängerung) hat der AG eine „Einzelvertragliche Änderungsvereinbarung“ anzubieten. Die Mängel sind konkret mit dem jeweiligen Minderungsbetrag aufzulisten und von der Netto-Rechnungssumme abzusetzen. Wird im Nachhinein (z. B. in der Gewährleistungszeit) ein solcher Mangel durch den AN behoben, steht dem AN die Auszahlung der Minderungssumme zu.

Mit dem Abnahmeantrag ist eine Bescheinigung der BOL/ örtlichen Bauleitung vorzulegen, dass

Datum: 23.07.2019



- alle Kontrollprüfungen des AG „bestanden“ haben,
- die Baustelle geräumt und in gebrauchsfähigem Zustand zurückversetzt ist,
- die Freistellungsbescheinigungen betroffener Anlieger/ Grundstückseigentümer, Versorgungsunternehmen etc. vorliegen,
- der BOL/ örtlichen Bauleitung die vollständigen Überwachungsberichte der Fremdüberwachung vorliegen

Prüfungen

Alle nach den erforderlichen Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungs- und Kontrollprüfungen sind rechtzeitig und unaufgefordert vorzulegen. Der Umfang der erforderlichen Prüfungen wird, soweit in den Verdingungsunterlagen nicht vorgegeben, vor Baubeginn mit der Bauleitung des AG abgestimmt.

Die Termine der Baustellenprüfungen durch die Fremdüberwachung sind unaufgefordert und unverzüglich dem AG / BOL / örtlichen Bauüberwachung mitzuteilen, um diesen die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben.



4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Der AG stellt Ausführungsunterlagen zur Verfügung. Die technische Bearbeitung im ausgewiesenen Umfang incl. Abgleich mit der Örtlichkeit ist vom AN zu erbringen.

in der Phase der Angebotserarbeitung:

- Übersichtskarte
- Lageplan
- Übersichtsplan

Weitere Unterlagen werden in der Phase der Angebotserarbeitung dem Bieter nicht zur Verfügung gestellt.

nach Zuschlagserteilung:

- Schal- und Bewehrungsplan

Sofern in den Bauwerksplänen, im Leistungsverzeichnis oder in der vorliegenden Baubeschreibung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Details die Richtzeichnungen des BMVBS.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.2.1 Übersicht

Folgende Unterlagen sind vom AN nach der Vergabe zu beschaffen:

- Erlaubnisschein für Schachtarbeiten der Versorgungsunternehmen (Schachtscheine)
- Bauzeitenplan einschl. erforderlicher Überarbeitung nach der Auftragserteilung. Aus diesem Bauzeitenplan muss zweifelsfrei hervorgehen, dass die erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der vom AG vorgegebenen Zeiträume abgeschlossen sind. Der vom AG geprüfte und bestätigte Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil.
- Zahlungsplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Erläuterung des Bauablaufes
- Beweissicherung vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten
- Verkehrsrechtliche Anordnung einschl. Verkehrszeichenplan (falls erforderlich)
- Umleitungs- und Beschilderungsplan (falls erforderlich)
- Geprüfte Unterlagen für Baubehelfe (falls erforderlich)
- Freistellungsbescheinigung nach Abschluss aller Arbeiten und Räumung der Baustelle
- Alle Ausführungspläne bedürfen der Kennzeichnung „Zur Bauausführung freigegeben“ durch den AG. Ohne diesen Vermerk darf nicht gebaut werden.



5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Anzuwendende ZTV

Wesentliche anzuwendende ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

5.2 Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV

Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik:

Diese sind abrufbar unter www.list-sachsen.de

Weiter sind zu beachten:

- "Verwaltungsvorschrift Sachsen über Lieferbedingungen für aufbereitetes Abbruchmaterial zur Wiederverwendung im Straßenbau (VwV Recyclingbaustoffe) vom 15.05.1995
- Erlass des SMWA vom 24.03.1991 zur Verwendung von Ausbauasphalt in Asphalttragschichten
- Merkblatt für Eignungsprüfungen an Asphalt, Ausgabe 1998

5.3 Anzuwendende sonstige Vorschriften

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Verkehr des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil: Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (Informationen unter <http://www.list-sachsen.de>).

5.4 Änderungen und Ergänzungen

5.4.1 Ergänzung zur ZVB/E-StB

In Ergänzung zu der ZVB/E-StB wird festgelegt, dass in jedem Fall allein der AG über die Brauchbarkeit von Böden entscheidet.

5.4.2 Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer zur sicheren Erhaltung aller Festpunkte, Polygonpunkte, Höhenpunkte und dgl. erforderliche Vermessungs- und Sicherungsarbeiten durchzuführen.

5.4.3 Seitenentnahmen und Seitenablagerungen

Seitenentnahmen und Seitenablagerungen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, gehören zur Baustelle (Baustellenbereich).

Für Seitenentnahmen des AN gilt:

- Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen (§ 8 ff SächsNatSchG), es sei denn, es wurden Befreiungen gem. § 53 SächsNatSchG gewährt.



- Eine Genehmigungspflicht aus anderen Bestimmungen (z. B. §§ 16, 17, 19, 21 und 23 SächsNatSchG oder § 19 WHG) kann, unabhängig davon, gegeben sein. Der AN ist gehalten, die gesetzlichen, insbesondere die naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen und sonstigen behördlichen Auflagen einzuhalten, sowie in jedem Fall das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über Art, Umfang und Ausführung entsprechender Maßnahmen herzustellen. Der AG ist durch den AN entsprechend zu unterrichten.



6 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und sonstige Regelwerke

Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteil:

(X) ZTV A-StB 12

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Ausgabe 2012

(...) ZTV Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrs-flächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13), Ausgabe 2007, Fassung 2013

(X) ZTV Baumpflege-StB 04

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege 04), Ausgabe 2004

(...) ZTV BEA-StB 09/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09), Ausgabe 2009, Fassung 2013

(...) ZTV BEB-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen (ZTV BEB-StB 02), Ausgabe 2015

(...) ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07), Ausgabe 2007

(X) ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17), Ausgabe 2017

(...) ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 14), Ausgabe 2014

(...) ZTV Fug-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15), Ausgabe 2015,

(X) ZTV-ING 01/18 einschließlich der im Teil 10 aufgeführten Normen und sonstigen techn. Regelwerke
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-Ing), Ausgabe 2018

(X) ZTV La-StB 05

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-StB 05), Ausgabe 2005

(...) ZTV-Lsw 06

Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2006

(...) ZTV-LW 16

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 2016

(...) ZTV-M 13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 013), Ausgabe 2013

(X) ZTV Pflaster-StB 06

Datum: 23.07.2019



Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 06), Ausgabe 2006

(X) ZTV-SA 97/01

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997/2001

(X) ZTV SoB-StB 04/07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 04/07), Ausgabe 2004, Fassung 2007

(X) ZTV VZ-StB 11

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ, Ausgabe 2011)



7 Anlagen zur Baubeschreibung

7.1 Anlage 1: Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren (Stand 22.05.2008)

Zur Umrechnung von Gewicht in Volumen werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren verbindlich festgelegt:

Materialbezeichnung	unverdichtet [to/m ³]	verdichtet [to/m ³]	Verdichtungsfaktor
Natursand 0/2	1,60	1,84	1,15
Natursand 0/4	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/8	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/16	1,70	2,04	1,20
Kiessand 0/32	1,80	2,39	1,28
Kiessand 0/56	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/63	1,80	2,30	1,28
Wandkies 0/X	1,80	2,30	1,28
Rollkies 16/32	1,60	1,76	1,10
Kies 7/32	1,70	-	-
Sand-Splitt-Gemisch 0/8-0/32	1,72	2,15	1,25
Brechsand 0/2	1,45	1,66	1,15
Splitt 2/8	1,70	-	-
Splitt 8/16	1,45	1,60	1,10
Splitt 16/32	1,45	1,60	1,10
Mineralbeton 0/45	1,80	2,30	1,28
Mineralbeton 0/56	1,80	2,30	1,28
Schotter 0/56	1,60	2,05	1,28
Schotter 0/200	1,40	1,72	1,23
Schotter 22/56	1,45	1,67	1,15
Grobschotter 32/45	1,52	1,75	1,15
Grobschotter 56/120, 80/X	1,45	1,60	1,10
Grobschotter 56/80	1,45	1,67	1,15
Schüttpacke 0/200	1,50	1,65	1,10
Felsbruch 0/400	1,60	2,00	1,25
Siebschutt	1,80	2,08	1,16

7.2 - Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Vertrags-Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Papierversion.